

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

103

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 Abs. 1 Satz 2; BGB § 626

Leitsätze:

1. Von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (z.B. BAG 2, 207 2127), daß bei der Frage der Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung eines fristlos entlassenen Arbeitnehmers alle in Betracht kommenden Umstände berücksichtigt werden müssen, weicht das angefochtene Urteil nicht schon dann ab, wenn es diese allseitige Prüfung mangelhaft vornimmt, sondern nur dann, wenn es erkennbar diese allseitige Prüfung für nicht erforderlich erachtet.
2. Der Rechtssatz, dass der wichtige Grund nicht in einem Verschulden des Arbeitnehmers liegen muss (BAG 2, 214 2167) schließt nicht aus, dass das Verschulden des Arbeitnehmers für die Zumutbarkeit seiner Weiterbeschäftigung doch Bedeutung hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 248/57

Beschluß des BAG vom 26. Juni 1957

LAG Berlin



2 AZR 248/57

10.

5 Sa 20/57 (Berlin)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 26. Juni 1957 beschlossen:

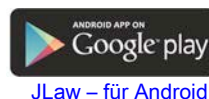
Die Revision der Beklagten und die Anschlussrevision
des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts
Berlin, 5. Kammer, vom 2. April 1957 - 5 Sa 20/57 -
werden als unzulässig verworfen. Die Kosten der Re-
visionsinstanz hat die Beklagte zu tragen.

G r ü n d e :

Die Beklagte, die mit Kraftfahrzeugen handelt, entliess
den bei ihr als Verkäufer beschäftigten Kläger am 27. Sep-
tember 1956 fristlos, weil sie die Art und Weise missbil-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

ligte, wie der Kläger einen Wagen, den die Kundin A gekauft hatte, aber nicht abnehmen wollte, an den Kunden R verkauft hatte.

Der Kläger hat in der ersten Instanz gebeten festzustellen, dass diese fristlose Entlassung unwirksam sei.

Die Beklagte hat mit der Widerklage den Ersatz eines Teils des Gewinnes verlangt, der ihr angeblich infolge der von ihr beanstandeten Vorgänge entgangen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

In der zweiten Instanz hat die Beklagte noch beantragt, hilfsweise festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis zum nächst zulässigen Zeitpunkt aufgelöst sei.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, aber mit der Massgabe, dass die Kündigung das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1956 aufgelöst hat, und von den Kosten der zweiten Instanz der Beklagten 2/3, dem Kläger 1/3 auferlegt.

Die Revision ist nicht zugelassen. Der Streitwert von 2452.- DM erreicht die Revisionsgrenze nicht.

I. Um die Statthaftigkeit ihrer Revision aus § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG zu begründen, führt die Beklagte zunächst das Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 3. November 1955 (BAG 2,214 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB) an. In diesem Urteil hat das Bundesarbeitsgericht allerdings ausgeführt, dass der Grund zur fristlosen Entlassung nicht in einem schuldhaften Verhalten des Arbeitnehmers liegen muss. Einen hiervon abweichenden Rechtsstandpunkt vertritt aber das angefochtene Urteil nicht, wie dies die Revision meint. Allerdings misst es bei der von ihm angestellten Interessenabwägung und Zumutbarkeitsfrage dem Umstand eine entscheidende Bedeutung zu, dass der Kläger nicht vorsätzlich der Beklagten Schaden hat zufügen wollen, sondern, "subjektiv durchaus der Auffassung sein konnte, durch Einführen eines neuen Käufers in den mit der Kundin A abgeschlossenen Kaufvertrag die Interessen des Geschäftsherrn wahrzunehmen." Das Landesarbeitsgericht gibt damit aber in keiner Weise zu erkennen, dass es - im Gegensatz zu dem an-



- 3 -

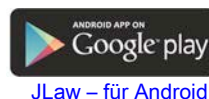
einen wichtigen Grund stets nur dann anerkennt, wenn der Arbeitnehmer, dem gekündigt wird, schuldhaft gehandelt hat. Vielmehr hält es, auf den vorliegenden Fall abstellend, die Verfehlung des Klägers wegen seiner subjektiven Vorstellungen nicht für so schwerwiegend, dass sie seine fristlose Entlassung rechtfertigt; dass das Verschulden eine tragende Bedeutung für die fristlose Entlassung haben kann, schliesst auch die angeführte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts keineswegs aus.

Weiter führt die Revision der Beklagten im einzelnen aus, dass das Landesarbeitsgericht nur völlig unzulänglich Zumutbarkeitserwägungen angestellt und nicht alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände für die Zumutbarkeitsfrage herangezogen habe, wodurch es sowohl von dem oben angeführten Urteil wie weiterhin von einem anderen Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 3. November 1955 (BAG 2, 207,) sowie von dessen Urteilen vom 15. Dezember 1955 (AP Nr. 6 zu § 626 BGB) und vom 8. März 1956 (AP Nr. 7 zu § 626 BGB) abgewichen sei. Indes gibt das angeführte Urteil ausdrücklich an, dass es auf die gesamte Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen und das gesamte Verhalten bei der Frage abstelle, ob die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist dem Kündigenden zumutbar ist oder nicht. Das Landesarbeitsgericht steht also im Einklang mit den in den obigen Urteilen vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Rechtsgrundsätzen; ob es diese Rechtsgrundsätze in einzelnen Fälle fehlerfrei angewandt hat, ist für die Frage der Statthaftigkeit der Revision, bei der es doch darauf ankommt, daß erkennbar diese Grundsätze vom Landesarbeitsgericht verneint sein müssen (BAG 2, 231/232/233⁷), völlig unerheblich, sondern spielt erst eine Rolle, wenn die Statthaftigkeit der Revision bejaht und sodann zu prüfen ist, ob die Revision materiell begründet ist.

Da die Revision der Beklagten schon aus diesem Grunde unstatthaft ist, braucht nicht noch geprüft zu werden, ob im Falle einer Bejahung der Abweichung, die sich selbst nur auf einen Teil der geltend gemachten Ansprüche (nämlich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

die Frage der Begründetheit der fristlosen Kündigung) erstrecken würde, die Revision auch für einen anderen Teil (nämlich den mit der Widerklage geltend gemachten Schadensersatzanspruch) statthaft ist, welcher von der Abweichung gar nicht berührt wird (vergl. BAG 2, 331).

II. Die Anschlussrevision des Klägers ist schon deshalb unstatthaft, weil der Kläger eine Abweichung nach § 72 Abs. 1 Satz 2 oder 3 ArbGG überhaupt nicht behauptet. Die von ihm behauptete Abweichung von der Rechtsprechung früherer oberster Gerichte reicht nicht aus (BAG 1, 28). Vor allem ist auch die vom Landesarbeitsgericht gefällte Kostenentscheidung, deren Änderung der Kläger mit seiner Anschlussrevision allein erstrebt, nach § 99 Abs. 1 ZPO mit der Revision unanfechtbar.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO, weil die Anschlussrevision einen verhältnismäßig geringfügigen Gegenstand hat und keine besonderen Kosten veranlasst hat.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

